

# Reglement über das Reklamewesen

Der Große Gemeinderat von Zug

erläßt,

gestützt auf § 6 des Baugesetzes für die Stadtgemeinde von Zug vom 27. November 1923, § 12 der kantonalen Verordnung über Natur- und Heimatschutz vom 23. Februar 1946, der Verordnung über die Straßensignalisation vom 31. Mai 1963 sowie § 25 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962, folgendes Reglement:

## *I. Geltungsbereich, Begriffsumschreibung*

### § 1

Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für alle Reklameeinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Zug. Geltungsbereich

### § 2

Reklamen sind alle durch Schrift, Form, Farbe, Ton, Ausleuchtung oder andere Mittel der Werbung dienende Vorkehrungen und Einrichtungen. Begriffsumschreibung

### § 3

Reklamearten      Eigenreklamen umfassen die Bezeichnung der eigenen Firma, des eigenen Hauptproduktes oder der eigenen Hauptdienstleistung.

Fremdreklamen umfassen die Werbung für Betriebe, die sich nicht am Ort der Reklame befinden oder für Waren, die dort weder produziert, noch vertrieben oder vermittelt werden.

Betriebswegweiser sind kleindimensionierte, nicht-leuchtende Hinweistafeln, die auf schwer auffindbare Betriebe aufmerksam machen im Sinne der eidgenössischen Verordnung über die Straßensignalisation vom 31. Mai 1963.

## II. Allgemeine Bestimmungen

### § 4

Verbotene Reklamen      Nicht gestattet sind:

- Reklamen, welche das Landschafts-, Orts-, Platz- oder Straßenbild in erheblichem Maße stören sowie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (§ 12 der kantonalen Verordnung über Natur- und Heimatschutz vom 23. Februar 1946, Art. 6 SVG und Art. 80 VSS).
- Von Balkonen und Erkeren abstehende Reklamen, die in den öffentlichen Luftraum hineinragen.
- Akustische Reklamen.
- Reklamen durch den Betrieb von TV- und Projektionsapparaten usw. in Schaufenstern, ausgenommen wenn genügend privater Grund und Boden für das Publikum vorhanden ist und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- Reklamen, die durch Form und Farbe zu Verwechslungen mit Verkehrssignalen oder Markierungen Anlaß geben (Art. 6 SVG).

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der einzelnen Zonen.

## § 5

Bewilligungspflichtig sind:

- An Gebäuden angebrachte oder freistehende Reklamen.
- Das Anbringen von Plakatwänden auf privatem Grund.
- Reklamen an öffentlichen Einrichtungen und in öffentlichen Anlagen.
- Das Anleuchten von Fassaden zu Reklamezwecken sowie das Projizieren von Schriften oder Bildern auf Fassaden zu geschäftlicher Werbung.
- Intermittierende, sich bewegende unbeleuchtete oder selbstleuchtende Reklamen.
- Das Verwenden von Fantasiefahnen oder Transparenten zu Reklamezwecken.

Bewilligungspflichtige Reklamen

## § 6

Über Reklamen an historisch wertvollen Gebäuden oder an historisch bedeutenden Plätzen entscheidet der Stadtrat im Einzelfalle.

Reklamen an historisch wertvollen Gebäuden und Plätzen

## § 7

Die Reklamen müssen so angebracht werden, daß sie weder eine Verkehrsfährdung noch ein Verkehrshindernis bilden können. Der Abstand vom Trottoir- oder Straßenniveau bis Unterkant Reklame hat mindestens 2,5 m zu betragen und vom Randstein mindestens 50 cm zurückzuliegen. Kann letzteres nicht eingehalten werden, muß der lotrechte Abstand mindestens 4,2 m betragen.

Vermeiden der Verkehrsfährdung

## § 8

Pro Geschäft und Fassade dürfen nur je eine auf der Fassade angebrachte und eine abstehende Reklame bewilligt werden. Für Gebäude von größerer Baulänge sind Ausnahmen zulässig.

Anzahl Reklamen

## § 9

Ausmaße In bezug auf die Ausmaße der Reklamen wird auf die Bestimmungen der einzelnen Zonen hingewiesen.

### III. Zoneneinteilung

#### § 10

Zonen Das Gebiet der Stadt Zug wird in bezug auf das Reklamewesen in vier Zonen eingeteilt:

- Zone A: Ältester Stadtteil am See (Fischmarkt, Unter- und Oberaltstadt)
- Zone B: Übriges Altstadtgebiet innerhalb der äußeren Ringmauer
- Zone C: Übriges Siedlungsgebiet gemäß Stadtplanung
- Zone D: Übriges Gemeindegebiet gemäß Stadtplanung

Die unter Abschnitt II aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten für sämtliche Zonen, soweit in den Zonen A, B, C und D nicht weitere einschränkende Bestimmungen festgelegt sind.

### IV. Zone A

#### § 11

Gestaltung Alle Reklamen haben in der Gestaltung dem Altstadtcharakter besonders Rechnung zu tragen.

#### § 12

Verbotene Reklamen

- Nicht gestattet sind:
- Selbstleuchtende Reklamekasten
  - Feistehende Reklamen
  - Fremdreklamen
  - Sich bewegende Reklamen

### § 13

Auf Fassaden angebrachte Reklamen sind nur bis Unterkant der Fensterreihen des zweiten Geschosses gestattet. Sie sind in ihren Proportionen und in ihrer Anordnung den Ausmaßen der Fassade anzupassen, dürfen aber ein Flächenmaß von 1,5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Reklamen  
auf Fassaden

### § 14

Abstehende Reklamen sind nur gestattet, wenn sie einen kunsthandwerklichen Wert besitzen (z. B. handgeschmiedete Wirtshaus- oder Handwerkerschilder).

Abstehende  
Reklamen

## V. Zone B

### § 15

- Nicht gestattet sind:
- Selbstleuchtende, auf Fassaden angebrachte Reklamekasten
  - Freistehende Reklamen
  - Sich bewegende Reklamen

Verbotene  
Reklamen

### § 16

Auf Fassaden angebrachte Reklamen sind nur bis Unterkant der Fensterreihe des dritten Geschosses gestattet. Sie sind in ihren Proportionen und in ihrer Anordnung den Ausmaßen der Fassade anzupassen, dürfen aber ein Flächenmaß von 2 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Reklamen  
auf Fassaden

### § 17

Abstehende Reklamen sind in ihren Proportionen und ihrer Anordnung den Ausmaßen der Fassade anzupassen, dürfen aber ein Flächenmaß von 1,2 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Abstehende  
Reklamen

Für abstehende Reklamen darf die Ausladung inkl. Befestigungsvorrichtung max. 1.3 m betragen.

## VI. Zone C

### § 18

Reklamen auf Fassaden Auf Fassaden angebrachte Reklamen sind in ihren Proportionen und in ihrer Anordnung den Ausmaßen der Fassaden anzupassen.

### § 19

Abstehende Reklamen Abstehende Reklamen sind in ihren Proportionen und in ihrer Anordnung den Ausmaßen der Fassade anzupassen.

Für abstehende Reklamen darf die Ausladung max. 1,5 m betragen.

### § 20

Wohnzonen In ausgesprochenen Wohngebieten werden Reklamen nur in Ausnahmefällen bewilligt.

Bei Einkaufszentren und Geschäftshochhäusern, in denen sich mehrere Betriebe befinden, können die Reklamen in einem Reklameturm zusammengefaßt werden. An diesem sind Fremdreklamen nicht zulässig.

## VII. Zone D

### § 21

Übriges Gemeindegebiet Im übrigen Gemeindegebiet gemäß Stadtplanung sind Reklamen grundsätzlich verboten. Ausnahmen können in begründeten Fällen durch den Stadtrat bewilligt werden.

## VIII. Ausnahmen

### § 22

Ausnahmen Der Stadtrat ist ermächtigt, Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes zu gestatten, sofern besondere Verhältnisse dies rechtfertigen und die Ausnahme dem Zweck des Reglementes nicht zuwiderläuft.

## IX. Bewilligungsverfahren

### § 23

Bewilligungsgesuche für Reklamen sind beim Bauamt einzureichen. Bewilligungsverfahren

Das Gesuch hat Angaben über Art, Ausmaße und Standort zu enthalten. Als Planunterlagen beizulegen:

Fassadenplan 1:50 oder 1:100 und bei abstehenden Reklamen Schnitt 1:50 oder 1:100, beide mit Einzeichnung der Reklame. Ferner Detailskizze mit genauen Maßen, aus der die farbige Gestaltung ersichtlich sein muß.

Sämtliche Gesuche sind in bezug auf die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit vom Polizeinspektorat zu überprüfen.

Die Bewilligung wird vom Stadtrat erteilt und erlöscht nach Ablauf eines Jahres.

### § 24

Die Bewilligung erlischt bei Geschäftsaufgabe. Der Stadtrat kann Bewilligungen widerrufen, wenn die an die Erteilung der Bewilligung geknüpften Voraussetzungen dahinfallen, oder wenn die Reklame nicht ordnungsgemäß unterhalten wird. Erlöschen und Widerruf

### § 25

Nichtbewilligte Reklamen sind auf Weisung des Stadtrates vom Verantwortlichen innert angemessener Frist zu entfernen. Leistet er dieser Aufforderung keine Folge, so ist gemäß Art. 292 StGB vorzugehen und die Reklame unter Kostenfolge zu beseitigen. Entfernung nicht bewilligter Reklamen

### § 26

Sollte eine Leuchtreklame in bezug auf Lichtintensität oder Farbe Grund zu Beanstandungen geben, Entfernung beanstandeter Reklamen

kann der Besitzer angehalten werden, diese auf eigene Kosten zu entfernen oder den öffentlichen Bedürfnissen anzupassen.

§ 27

Gebührentarif Die Bewilligungsgebühren für Reklamen richten sich nach dem Kantonsratsbeschuß über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen.

§ 28

Beschwerden Gegen Entscheide des Stadtrates kann gemäß Gesetz über das Beschwerdeverfahren beim Regierungsrat innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.

X. Inkrafttreten

§ 29

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt des Referendums gemäß § 6 GO und nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft. Gleichzeitig wird der Stadtratsbeschuß vom 7. April 1953 betreffend Richtlinien für Reklameschilder aufgehoben.

ZUG, den 18. Januar 1972

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

*M. Kündig*

Der Stadtschreiber:

*A. Grünenfelder*

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Zug  
am 16. Juni 1972.